

TE Vwgh Erkenntnis 2012/4/24 2008/22/0363

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2012

Index

E1E;

E6j;

41/02 Passrecht Fremdenrecht;

59/04 EU - EWR;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

12010E020 AEUV Art20;

62011CJ0256 Dereci VORAB;

ASVG §293 Abs1;

NAG 2005 §11 Abs2 Z4;

NAG 2005 §11 Abs3;

NAG 2005 §11 Abs5;

1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2023 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
12. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006

20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
31. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
32. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
35. ASVG § 293 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger, den Hofrat Dr. Robl und die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde der K, vertreten durch Mag. Wilfried Embacher, Rechtsanwalt in 1040 Wien, Schleifmühlgasse 5/8, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 22. Februar 2008, Zl. 150.664/2-III/4/07, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den - laut angefochtenem Bescheid am 11. Dezember 2006 im Wege der Österreichischen Botschaft in New Delhi gestellten - und bei der erstinstanzlichen Behörde am 9. Jänner 2007 eingelangten Antrag der Beschwerdeführerin, einer Staatsangehörigen von Bangladesch, auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" gemäß § 47 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab. Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den - laut angefochtenem Bescheid am 11. Dezember 2006 im Wege der Österreichischen Botschaft in New Delhi gestellten - und bei der erstinstanzlichen Behörde am 9. Jänner 2007 eingelangten Antrag der Beschwerdeführerin, einer Staatsangehörigen von Bangladesch, auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" gemäß Paragraph 47, Absatz 3, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass der Sohn der Beschwerdeführerin, ein österreichischer Staatsbürger, der Zusammenführende im Sinn des § 47 Abs. 3 NAG sei. Von ihm werde somit der angestrebte Aufenthaltstitel abgeleitet und er habe eine tragfähige Haftungserklärung sowie einen entsprechenden Einkommensnachweis zu erbringen. Der Sohn habe eine Haftungserklärung für fünf Jahre abgegeben. Bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten sei dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung zu berücksichtigen. Für den Antragsteller, welcher den Titel "Angehöriger" begehre, müsse ein Betrag von EUR 747,- "(frei) vorhanden" sein. Der Sohn beziehe inklusive Sonderzahlungen ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 1.496,31. Das pfändungsfreie Existenzminimum betrage unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er für zwei Personen (gemeint: die mit dem zusammenführenden Sohn im gemeinsamen Haushalt lebende Ehefrau sowie das gemeinsame minderjährige Kind) unterhaltspflichtig sei, EUR 1.262, 50. Ohne sonstige Belastungen mit zu berücksichtigen, verblieben daher lediglich EUR 233,81 im Monat, die der Zusammenführende für Unterhaltsleistungen an die Beschwerdeführerin aufbringen könnte. Somit dürfe gemäß § 47 Abs. 3 NAG kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass der Sohn der Beschwerdeführerin,

ein österreichischer Staatsbürger, der Zusammenführende im Sinn des Paragraph 47, Absatz 3, NAG sei. Von ihm werde somit der angestrebte Aufenthaltstitel abgeleitet und er habe eine tragfähige Haftungserklärung sowie einen entsprechenden Einkommensnachweis zu erbringen. Der Sohn habe eine Haftungserklärung für fünf Jahre abgegeben. Bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten sei dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß Paragraph 291 a, der Exekutionsordnung zu berücksichtigen. Für den Antragsteller, welcher den Titel "Angehöriger" begehre, müsse ein Betrag von EUR 747,-- "(frei) vorhanden" sein. Der Sohn beziehe inklusive Sonderzahlungen ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 1.496,31. Das pfändungsfreie Existenzminimum betrage unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er für zwei Personen (gemeint: die mit dem zusammenführenden Sohn im gemeinsamen Haushalt lebende Ehefrau sowie das gemeinsame minderjährige Kind) unterhaltspflichtig sei, EUR 1.262,50. Ohne sonstige Belastungen mit zu berücksichtigen, verblieben daher lediglich EUR 233,81 im Monat, die der Zusammenführende für Unterhaltsleistungen an die Beschwerdeführerin aufbringen könnte. Somit dürfe gemäß Paragraph 47, Absatz 3, NAG kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde in einem nach § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde in einem nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Aus den Verwaltungsakten ergibt sich, dass der Zusammenführende mit seiner Ehefrau und einem minderjährigen Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Laut Antrag ist beabsichtigt, dass die Beschwerdeführerin bei ihrem Sohn Unterkunft nimmt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bezugnehmend auf derartige Konstellationen im Erkenntnis vom 9. September 2010, Zl. 2008/22/0470, mit näherer Begründung, auf die gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird, dargelegt, dass die Existenz des Zusammenführenden auch dann gesichert ist, wenn einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepaar der "Haushaltsrichtsatz" nach § 293 Abs. 1 ASVG zur Verfügung steht und das restliche Haushaltseinkommen zur Unterhaltsleistung an den Nachziehenden verwendet wird. Der Verwaltungsgerichtshof hat bezugnehmend auf derartige Konstellationen im Erkenntnis vom 9. September 2010, Zl. 2008/22/0470, mit näherer Begründung, auf die gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen wird, dargelegt, dass die Existenz des Zusammenführenden auch dann gesichert ist, wenn einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepaar der "Haushaltsrichtsatz" nach Paragraph 293, Absatz eins, ASVG zur Verfügung steht und das restliche Haushaltseinkommen zur Unterhaltsleistung an den Nachziehenden verwendet wird.

Fallbezogen ergibt sich, dass die Ehefrau des Zusammenführenden - wie bereits die erstinstanzliche Behörde, auf deren Ausführungen der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Berechnung des erforderlichen Unterhalts verweist, festgestellt hat - über ein eigenes Einkommen in der Höhe von monatlich insgesamt EUR 617,70 verfügte. Der im vorliegenden Fall maßgebliche Haushaltsrichtsatz für das Ehepaar beträgt EUR 1.120,--

zuzüglich EUR 78,29 für das gemeinsame Kind, also insgesamt EUR 1.198,29. Das gemeinsame Einkommen des Zusammenführenden und seiner Ehefrau wäre somit ausreichend, um sowohl den notwendigen Unterhalt des Ehepaares und des Kindes, für das der Zusammenführende unterhaltspflichtig ist, sicherzustellen, als auch der Beschwerdeführerin die gemäß § 293 Abs. 1 ASVG erforderlichen EUR 747,-- zu verschaffen. zuzüglich EUR 78,29 für das gemeinsame Kind, also insgesamt EUR 1.198,29. Das gemeinsame Einkommen des Zusammenführenden und seiner Ehefrau wäre somit ausreichend, um sowohl den notwendigen Unterhalt des Ehepaares und des Kindes, für das der Zusammenführende unterhaltspflichtig ist, sicherzustellen, als auch der Beschwerdeführerin die gemäß Paragraph 293, Absatz eins, ASVG erforderlichen EUR 747,-- zu verschaffen.

Im Hinblick darauf, dass die belangte Behörde die Abweisung des Antrages - ungeachtet der Bezugnahme allein auf das in § 47 Abs. 3 NAG normierte Erfordernis des Vorliegens einer Haftungserklärung - der Sache nach auf § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG - danach bestimmt sich nämlich die Tragfähigkeit der Haftungserklärung - gestützt hat, ist ihr überdies vorzuwerfen, dass sie keine Beurteilung nach § 11 Abs. 3 NAG vorgenommen hat (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 21. Juni 2011, Zl. 2008/22/0788, mwN). Im Hinblick darauf, dass die belangte Behörde die Abweisung des Antrages - ungeachtet der Bezugnahme allein auf das in Paragraph 47, Absatz 3, NAG normierte Erfordernis des Vorliegens einer Haftungserklärung - der Sache nach auf Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit , Absatz 5, NAG - danach

bestimmt sich nämlich die Tragfähigkeit der Haftungserklärung - gestützt hat, ist ihr überdies vorzuwerfen, dass sie keine Beurteilung nach Paragraph 11, Absatz 3, NAG vorgenommen hat vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 21. Juni 2011, Zl. 2008/22/0788, mwN).

Schließlich verneinte die belangte Behörde zwar zu Recht das Vorliegen eines Freizügigkeitssachverhaltes im Sinn der Richtlinie 2004/38/EG, zumal eine Inanspruchnahme des Rechts auf Freizügigkeit durch den Sohn der Beschwerdeführerin nie behauptet wurde. Dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 15. November 2011, C-256/11, Dereci u.a., zufolge darf jedoch ein Aufenthaltstitel (auch) dann nicht verweigert werden, wenn dies dazu führte, dass der die Unionsbürgerschaft besitzende Angehörige sich de facto gezwungen sähe, das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen, womit ihm die Inanspruchnahme des Kernbestandes der durch den Unionsbürgerstatus verliehenen Rechte verwehrt wäre.

Zu dieser Frage, die bisher nicht Gegenstand des behördlichen Verfahrens war, wird die belangte Behörde nach Einräumung von Parteiengehör allenfalls Feststellungen zu treffen und eine Beurteilung, die nicht mit der Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK gleichzusetzen ist, vorzunehmen haben. Zu dieser Frage, die bisher nicht Gegenstand des behördlichen Verfahrens war, wird die belangte Behörde nach Einräumung von Parteiengehör allenfalls Feststellungen zu treffen und eine Beurteilung, die nicht mit der Interessenabwägung nach Artikel 8, EMRK gleichzusetzen ist, vorzunehmen haben.

Der angefochtene Bescheid war daher wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 24. April 2012

Gerichtsentscheidung

EuGH 62011CJ0256 Dereci VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008220363.X00

Im RIS seit

14.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at